

30. Nach § 62 des Gewerbegesetzes dürfen Kinder unter 12 Jahren in Werkstätten mit mehr als 20 Arbeitern, einschließlich der Frauen und Kinder, überhaupt nicht, Kinder zwischen 12 und 14 Jahren aber nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden und es müssen diese 10 Stunden nicht nur in die Tageszeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr fallen, sondern es sind in dieselben auch die Unterbrechungen durch eine Mittagszeit von einer Stunde und die sonst angemessenen Ruhezeiten einzurechnen. Schulpflichtige Kinder müssen nach § 63 des angezogenen Gesetzes Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Schulen oder in Fabriksschulen erhalten. Jeder Unternehmer, der mehr als 20 Arbeiter in seinen Werkstätten beschäftigt, ist aber auch nach § 48 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze verpflichtet, ein Verzeichniß der darunter befindlichen schulpflichtigen Kinder zu halten, worin dieselben nach Namen, Geschlecht, Alter und Antrittszeit aufgeführt sind, und welches auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegen ist. Die auf die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen gesetzten Strafen können bis zum gänzlichen Untersagen des Beschäftigens von Kindern unter 14 Jahren gehen.

31. Zur Erzielung einer sichern Controle über hier in Arbeit tretende Fabrikarbeiter, dieselben seien In- oder Ausländer, Kinder, Lehrlinge oder Erwachsene, hat der Rath Folgendes bestimmt: 1) Jede in einer hiesigen Fabrik mit Fabrikarbeit beschäftigte Person ohne Unterschied des Geschlechts, hat sich gegen Hinterlegung ihrer Legitimationspapiere mit einem an Polizeiexpeditionsstelle zu entnehmenden Arbeitscheine zu versehen. Die Verpflichtung hier wohnhafter Fabrikarbeiter zur Lösung von Aufenthalts- und Logiskarten wird hierdurch nicht aufgehoben oder geändert; andererseits haben auch Fabrikarbeiter, welche nicht in der Stadt wohnen, obige Arbeitszeugnisse zu führen. 2) Auf der Vorderseite des Arbeitscheines wird die Nummer des Anmeldeverzeichnisses, der Name des Fabrikarbeiters und die Wohnung wie der Aufenthaltsort desselben notirt, während auf der Rückseite in einer hierzu bestimmten Rubrik der Name des Arbeitsherrn eingetragen wird. Dieser Eintrag wird mit dem Stempel der Polizeiexpedition versehen. Diesen Schein hat der Arbeiter sofort bei dem Arbeitseintritte an den Arbeitsherrn abzugeben, welcher Letztere denselben während der Dauer der Arbeit aufzubewahren und sofort bei Entlassung des Arbeiters nach Eintrag eines wahrheitsgemäßen Zeugnisses in der entsprechenden Rubrik auf der Rückseite anher abgeben zu lassen, verpflichtet ist. Als Beweis dieser Rückgabe wird jedem hier vorgelegenen Zeugnisse der Stempel der hiesigen Polizeiexpedition beigedrukt werden. Nimmt ein Arbeitsherr Jemanden in Arbeit, der einen nach 2. Abschnitt 1 auf ihn eingetragenen Arbeitschein nicht beibringt, so verfällt er in eine bis zu 1 Thlr. ansteigende Ordnungsstrafe. In die gleiche Strafe verfällt ein Arbeitsherr, welcher nach Entlassung eines Arbeiters die oben unter 2. Abschnitt 2 vorgeschriebene Rücksendung des Arbeitscheines an die Polizeibehörde unterläßt. 4) Die Eintragung auf einen neuen Arbeitsherrn (cf. 2. Abschnitt 1) wird nicht eher erfolgen, als bis der Inhaber des Arbeitscheines das Entlassungszeugniß seines bisherigen Arbeitsherrn beigebracht hat, oder bis dieses Hinderniß in Folge obrigkeitlicher Erörterung beseitigt ist. Giebt der Inhalt des Arbeits- oder Verhaltenszeugnisses zu criminellem oder polizeulichem Einschreiten Veranlassung, so werden die nöthigen Schritte sofort gethan werden. 5) Die Arbeitsherrn haben von den in die Anmerkungscolonne zu bringenden obrigkeitlichen Notizen Kenntniß zu nehmen. Diese sowohl im Interesse der Arbeiter, als auch zur Sicherstellung der Arbeitsherrn